



26.2.2023

KINDESSCHUTZ UND HANDLUNGSSICHERHEIT IM SYSTEM DER JUGENDHILFE

Kindeswohl - Basis und Wegweiser der Erziehung¹

I. Der Handlungsbedarf der Politik

Die Jugendhilfe sieht sich mit zunehmenden Herausforderungen „schwieriger“ Kinder und Jugendlicher konfrontiert (im Folgenden „junge Menschen“). Dies wird einerseits dem Projekt von Trägern und Leitungen berichtet², andererseits bestätigt in den vielen bundesweiten Inhouse - Seminaren bestätigt. Im Sinne einer Veröffentlichung der Sorgen und bisher unbeantworteten Fragen bitten freilich Verantwortliche um Anonymisierung, weil sie Nachteile befürchten, seien es Arbeitsrechtliche Konsequenzen für Mitarbeiter*innen oder die Besorgnis des Trägers um die vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis (§§ 45 Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII).

Unter anderem bleiben, trotz gesetzlichem Beratungs- und Fortbildungsauftrag der Landesjugendämter, im Tabuthema „Handlungssicherheit“ folgende, unmittelbar den Kinderschutz betreffenden Fragen unbeantwortet:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeuten „Gewalt“ im „Gewaltverbot“?
- Welche fachlichen u. rechtlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren?
- Wann ist im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag ein Kindesrecht verletzt (bei pädagogischen Grenzsetzungen)?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen eines jungen Menschen zulässig?
- Wann sind aktive pädagogische Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Handys?
- Wann sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- Wann sind Fixierungen verantwortbar, z.B. am Boden im Falle eines körperlichen Angriffs?

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Kindeswohl-Basis-u.-Wegweiser-4.pdf>

² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Misstaende-in-der-Jugendhilfe-Praxisberichte.pdf>

- Darf ich mich einem jungen Menschen in den Weg stellen, damit er nicht einseitig ein pädagogisches Gespräch beendet?
- Wie unterscheide ich fachlich verantwortbare „Freiheitsbeschränkung“, etwa „Zimmerarrest von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB)?

Das Tabuthema „Handlungssicherheit“ sollte Anlass für einen politisch initiierten Forschungsauftrag sein, der zum Beispiel diesen Inhalt haben könnte:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/05/Forschungsauftrag-Handlungssicherheit-in-der-Jugendhilfe.pdf>

II. Wie reagiert die Jugendhilfepraxis?

Die Praxis erwartet von der pädagogischen Fachwelt (Fachverbände/ Landesjugendämter) einen beschriebenen Handlungsrahmen, der fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen aufweist, als praxisorientierte Basis. Da sich bisher weder Fachverbände noch Landesjugendämter des Themas „Handlungssicherheit“ annehmen, versuchen sich Träger und Leitungen vorab zu helfen. Aufgrund der beschriebenen Tabuisierung werden solche Bemühungen nicht offiziell, obwohl das Projekt das als Betriebserlaubnis- Ergänzungsanträge empfiehlt. Dem Projekt ist eine Einrichtung bekannt, die zum Beispiel einen speziellen „Gefährdungsdienst“ eingerichtet hat, den Erziehungsverantwortliche im Falle körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen herbeirufen können. Ob solche der Erziehung parallel geschaltete „Lösung“ den Erziehungsauftrag konterkarieren kann, ist fraglich.

Wir sind der Meinung, dass die notwendigen Reaktionen im Kontext des Erziehungsauftrags erfolgen sollten:

- Zu unterscheiden ist pädagogisches Handeln von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen.
- Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr ist, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich ein junger Mensch z.B. festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/m Pädagog*in sind in der Situation der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.
- Ausgeschlossen muss sein, dass, weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Postkontrolle) ausschließlich unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr weiterreichen als die fachlicher Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden.
- Pädagogik sollte zwischen dem jungen Menschen und dem/ r Pädagog*in ein pädagogisches Band ermöglichen, das Maßnahmen der Gefahrenabwehr minimiert, im Einzelfall sogar entbehrlich macht.

III. Erziehungsverantwortliche brauchen Orientierung

Um einen Handlungsrahmen fachlicher Legitimität mit erläuterten fachlichen Erziehungsgrenzen zu entwickeln, der Erziehungsverantwortlichen als Orientierung dient, braucht es einen Fachdiskurs, den wir **„Diskurs fachliche Legitimität“** nennen. Dieser sollte folgende Ziele verfolgen:

- Im fachlichen Kontext: Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher durch Beschreiben von Erziehungsgrenzen „fachlicher Legitimität“ in grenzwertigen Erziehungssituationen: Handlungsrahmen fachlicher Legitimität .

- Weiterhin im fachlichen Kontext: Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst". Ziel sollte es daher sein, „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ zu entwickeln und zum Beispiel mit ihrer fachlichen Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ Richtern zur Verfügung zu stellen. Diese prüfen dann nur noch, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Leitsätze selbst hat die/er Richter*in nicht in Frage zu stellen. Die „Initiative Handlungssicherheit“, deren Mitglied das Projekt ist, hat mit eigenen „Handlungsleitsätzen der Erziehungshilfe“ den Einstieg in einen Fachdiskurs erleichtert
- Im rechtlichen Kontext: Dem Kinderschutz verpflichteten Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) einen „Beurteilungsspielraum“ zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand geben und dadurch den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ ebenso konkretisieren wie das gesetzliche „Gewaltverbot“.
- Das Thema „Handlungssicher in herausforderndem Erziehungsalltag“ enttabuisieren
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII für Einrichtungsträger der Jugendhilfe zugrunde gelegten „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung zu öffnen, etwa zu physischen/ aktiven Grenzsetzungen. Ohne die Basis eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität ist das nicht vorstellbar und wohl auch der Grund, warum bisher „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger kaum existieren.

Am Ende des Fachdiskurses sehen Handlungsleitsätze, wie solche die „Initiative Handlungssicherheit“ als mögliches „Startkapital eines Fachdiskurses beschrieben hat³. Das Projekt ist Teil dieser Initiative.

IV. Gesetzesinitiative

Da sich Fachverbände und Landesjugendämter bisher nicht dem Thema „Handlungssicherheit“ stellen, insbesondere keinen Fachdiskurs starten, braucht es einen gesetzgeberischen Impuls, der zugleich als notwendiger zweiter Schritt nach der gesetzlichen „Gewaltächtung“ im Jahr 2001 (§ 1631 II BGB) zu verstehen ist: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Gesetzesinitiative-Kindeswohl-1.pdf>

V. Strukturelle Probleme des Jugendhilfesystems

Parallel zur notwendigen gesetzlichen Ergänzung des „Gewaltverbots der Erziehung“ sollte **Folgendes Bedacht werden:**

- Die Landesjugendämter⁴ kennen und entwickeln in ihrer Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) keine objektivierbaren Abgrenzungsmaßstäbe zum Machtmissbrauch und unterliegen daher einer rechtsstaatsproblematischen Aufgabenwahrnehmung im Kontext von Beliebigkeitsgefahr in der Kindeswohl- Interpretation, die notgedrungen persönlicher und institutioneller pädagogischer Haltung entspricht⁵, obwohl doch eine staatlich delegierte Aufsicht wahrzunehmen ist.
- Dieses so genannte „staatliche Wächteramt“ würde aus einem im Fachdiskurs beschriebenen Handlungsrahmen fachlicher Legitimität ebenfalls Nutzen ziehen, da im gesetzlichen Auftrag der

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁴ Die Motivation für das Projekt Pädagogik und Recht leitet sich im Wesentlichen aus langjähriger Verantwortung in einem Landesjugendamt ab (Abteilungsleitung Erziehungshilfe).

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/aufgaben-jugend-landesjugendamt/>

Kindeswohlsicherung das Handeln Erziehungsverantwortlicher anhand objektiver Aussagen überprüfbar wäre.

- Da die Landesjugendämter in ihrer Einrichtungsaufsicht eine staatliche Aufgabe wahrnehmen, unterliegen sie im jeweiligen Bundesland der Fachaufsicht des Fachministeriums⁶. Die Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit in einem Landesjugendamt und versuchte Projektkontakte mit dem zuständigen Fachministerium zeigen, dass faktisch keine Aufsicht stattfindet und auch das Ministerium auf Hinweise zu problematischem Landesjugendamt - Verhalten nicht reagieren.

VI. Gesetzgebungszuständigkeit SGB VIII

Der Bund nimmt in der Jugendhilfe die „konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit“ wahr⁷.

VII. Abschließende Fragen

- Welcher Fachverband ist bereit, einen „Diskurs fachliche Legitimität“ zu starten?
- Wird mit Hilfe der Medien das Thema der Machtmissbrauch- Gefahr in die Politik getragen, mit dem Ziel eines gesetzlich verankerten „Kindesrechts auf fachlich begründbare legitime Erziehung“?
- Kann ein zur Sicherung des Kindeswohls entwickelter „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ als ausformulierte Erziehungsethik wirken?
- Ist davon auszugehen, dass in Zeiten zunehmender pädagogischer Herausforderungen durch gewaltbereite junge Menschen gestärkte Handlungssicherheit auch den Fachkräftemangel, zum Beispiel den Lehrermangel, reduzieren hilft? Dass aus Gründen des Personalmangels in der Erziehungshilfe bereits Gruppen geschlossen werden, ist ein Alarmzeichen.



⁶ In NRW z.B. § 15 AG-KJHG *Pflichtaufgaben der Landesjugendämter - Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.*

⁷ <https://www.bundestag.de/resource/blob/658154/b1afe8704fc666a3b40533efd075174e/WD-3-182-19-pdf-data.pdf>